

## Anlage 3

# Verzeichnis der Annexleistungen in der Vollzeitpflege (ALV)

## 1. Grundlagen der Inanspruchnahme

Die Annexleistungen zur Vollzeitpflege (ALV) umfassen Leistungen, die nach dem individuellen Bedarf eines jungen Menschen in Vollzeitpflege und seiner Pflegefamilie im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII erforderlich sind und nicht durch die Pflegefamilie selbst (Regelleistung oder BZV) oder einen Fachdienst der Sozial- und Jugendbehörde, sondern durch externe Leistungserbringer erbracht werden.

ALV werden zwischen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe, der Pflegefamilie und dem Leistungserbringer im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII vereinbart.

### 1.1 Anspruchsvoraussetzungen

Die Annexleistungen müssen notwendig, geeignet und allgemein fachlich anerkannt sein. Die Angebote sind auf den Bedarf des Einzelfalls abzustimmen und von persönlich und fachlich geeigneten Personen bzw. Institutionen durchzuführen.

Im Hilfeplan oder im Antragsbogen ALV sind

- der jeweilige Bedarf des Kindes oder Jugendlichen bzw. der Pflegefamilie,
- das Ziel der Annexleistungen,
- die notwendigen Leistungen,
- Umfang und Dauer sowie
- die Kosten der Maßnahme

festzuhalten.

Der Leistungserbringer informiert den örtlichen Träger und die Pflegefamilie über den Hilfeverlauf und die auftragsgemäße Durchführung der vereinbarten Leistung.

### 1.2 Verhältnis zu anderen Leistungen

Die Vorrangigkeit anderer Träger von Sozialleistungen ist entsprechend § 10 SGB VIII zu beachten. Der öffentliche Jugendhilfeträger prüft, ob vorrangige Leistungsträger (z.B. Krankenkassen) in Anspruch zu nehmen sind und leitet diese Maßnahmen gemeinsam mit den Beteiligten ein.

## 2. Verzeichnis der Annexleistungen

Die ALV sind in diesem Verzeichnis systematisch aufgelistet. Andere Annexleistungen können im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen vereinbart werden, wenn die Anspruchsvoraussetzungen nach 1.1 erfüllt sind.

### 2.1 Individuelle therapeutische, heilpädagogische, psychologische und sozialpädagogische Annexleistungen für das Pflegekind

Pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistungen sind wesentliche Bestandteile der Hilfe zur Erziehung (§ 27 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII).

Der Einsatz von Therapien wird jedoch durch die primär pädagogische Zielsetzung, nämlich die Förderung der Entwicklung und der Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und

gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, bestimmt. Der pädagogische Prozess soll durch die therapeutischen Leistungen unterstützt und gefördert werden.

Therapien, die ausschließlich oder insbesondere der Heilung oder Linderung somatischer oder psychischer Störungen mit Krankheitswert dienen, sind nicht Leistungsbestandteil der Hilfe zur Erziehung, sondern Gegenstand der gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V) oder anderer Sozialleistungsträger bzw. der Krankenhilfe (§ 40 SGB VIII).

Annexleistungen sind in diesem Bereich insbesondere:

### **2.1.1 Therapeutische Hilfen**

z. B. Gesprächstherapie, Verhaltenstherapie, Gestalttherapie, Gestaltungstherapie, Spieltherapie, Reittherapie, Musiktherapie, Kunsttherapie, tiergestützte Therapie, systemische Therapie, etc.

### **2.1.2 Heilpädagogische Förderung**

z. B. heilpädagogische Übungsbehandlung, heilpädagogisches Werken, heilpädagogisches Reiten

### **2.1.3 Förderung der Motorik**

z. B. Psychomotorik, Körperarbeit,

### **2.1.4 Rhythmik, Heileurythmie**

### **2.1.5 Sprachförderung, Logotherapie**

### **2.1.6 Entspannungs- und Konzentrationstraining**

z. B. Autogenes Training, Yoga, Progressive Muskelentspannung, Bioenergetik, Kinesiologie

### **2.1.7 Sozialpädagogische Trainingsmaßnahmen**

z. B. Anti-Aggressionstraining, Selbstbehauptungstraining, Soziale Gruppenarbeit

### **2.1.8 Unterstützung der schulischen Förderung, der Berufsfindung, Berufsvorbereitung, Ausbildung und Beschäftigung**

alle erzieherisch bedingten zielgerichteten Integrationshilfen für die Vorbereitung und stützende Begleitung von schulischen und beruflichen Ausbildungen und Leistungen der Berufsfindung und Berufsvorbereitung

Dazu gehören Stütz- oder Fördermaßnahmen, insbesondere Nachhilfe bei Versetzungsgefährdung ab der 5. Klasse, Hausaufgabenunterstützung z. B. bei Konzentrationsschwächen, Hyperaktivität des Pflegekindes, die über die Regelleistung der Pflegeeltern hinaus erforderlich ist.

### **2.1.9 intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung, Erziehungsbeistandschaft**

## **2.2 Annexleistungen der Pflegeelternberatung, -unterstützung und -entlastung**

Die Beratung und Begleitung der Pflegefamilien ist grundsätzlich durch die Fachabteilungen der Sozial- und Jugendbehörde (Pflegekinderdienst = Nichtverwandte; Sozialer Dienst = Verwandte) oder durch einen freien Träger der Jugendhilfe als Regelleistung gewährleistet. Zusätzlich stehen interne Beratungsdienste zur Verfügung (PBSt, Frühe Hilfen etc.), die vorrangig genutzt werden sollen.

Annexleistungen der Eltern- oder Familienarbeit umfassen die zielgerichteten, im Hilfeplan oder im Antragsbogen ALV spezifisch zu vereinbarenden Beratungs-, Unterstützungs-, Therapie- und Entlastungsleistungen für die Pflegefamilie, die sich aus dem besonderen Erziehungs- und Hilfebedarf des jungen Menschen in der Pflegefamilie ergeben und zur Verbesserung der

Erziehungsbedingungen in der Pflegefamilie beitragen. Sie werden nach allgemein anerkannten Verfahren und Konzepten geplant und durchgeführt und umfassen insbesondere:

#### **2.2.1 Erziehungsberatung**

#### **2.2.2 Familientherapie, Einzelsupervision, Coaching**

#### **2.3.3 Angebote der Eltern- und Familienbildung und Elterntrainings**

#### **2.3.4 Mediation mit Pflege- und Herkunftsfamilie**

#### **2.2.5 Entlastungsbetreuung**

z. B. Einzelbetreuung, zusätzliche Ferienmaßnahmen, Bereitschaftspflege

#### **2.2.6 Entlastung im Haushalt**

z. B. Haushaltshilfe

### **3. Entgelte**

Das Entgelt für ALV ist die leistungsgerechte Vergütung für individuell vereinbarte Leistungen im Einzelfall. Die Regelungen der Entgelte für ALV orientieren sich an den Entgelten für die individuellen Zusatzleistungen und sind identisch mit den im Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII im Verzeichnis der individuellen Zusatzleistungen aufgeführten Kostensätze.

Die dort genannten Entgeltspannen bilden den verbindlichen Rahmen für die Vereinbarung der ALV, wenn sie von Fachkräften entsprechend der genannten Qualifikationen erbracht werden.

Werden ALV von anderen Personen erbracht, können auch Stundensätze unterhalb der unten genannten Entgeltspannen vereinbart werden. Für die Berechnung der Stundensätze ist maßgeblich, welche erforderliche Qualifikation für die Erbringung der ALV vereinbart wurde.

Mit den festgelegten Entgeltsätzen sind grundsätzlich alle Sachaufwendungen des Leistungserbringers einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie der notwendigen Leistungsdokumentation abgedeckt. Die Entgelte werden in der Kommission Kinder- und Jugendhilfe fortgeschrieben.